

Gemeinde
Petershagen/ Eggersdorf
Ordnungsamt
Am Markt 8
15345 Petershagen/ Eggersdorf

- Antrag auf Erlaubnis zur Durchführung eines Feuerwerks bzw. zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorien 3 oder / und 4 (Antrag gemäß § 12 Abs. 1 bzw. § 12 Abs. 2 LImSchG)

- Antrag auf Erlaubnis gemäß auf Ausnahme von Nachtruheregungen (Antrag gemäß § 10 LImSchG)

- Anzeige des Abbrennens eines Feuerwerks der Kategorie II bzw. des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien 3 oder/ und 4 (Anzeige gemäß § 23 Abs. 3 der 1. SprengV)

- Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 der 1. SprengV hinsichtlich der Verbote der §§ 20 Abs. 1, 22 Abs. 1 und 23 Abs. 1 sowie 23 Abs. 2 der 1. SprengV

(Mehrfachmarkierungen sind möglich und teilweise erforderlich.)

Antragsteller und Verantwortlicher für Kauf und Abbrennen des Feuerwerks

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefonnummer (Erreichbarkeit tagsüber)	
e-Mail-Anschrift	
Besteht eine Haftpflichtversicherung, die für eventuelle Sach- und Personenschäden durch dieses Feuerwerk eintritt? (notwendig ist die Angabe der Versicherungsgesellschaft inkl. deren Postanschrift und Telefonnummer, sowie des Versicherungsvertrages)	

Angaben zum Abbrennen des Feuerwerks

Datum des Abbrennens	
Beginn des Abbrennens	
Ende des Abbrennens	
Abbrennort (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	

Dem Antrag ist ein Lageplan/ eine Skizze/ eine Übersichtskarte über die Örtlichkeit und relevante Abstände beizufügen.

Angaben zum beantragten Feuerwerk

Angabe der Kategorie des Feuerwerkes, das abgebrannt werden soll <i>(Bitte fügen Sie dem Antrag eine Liste mit der Anzahl und Bezeichnung sämtlicher Feuerwerkskörper sowie deren jeweilige sprengstoffrechtliche Kategorie bei!)</i>	
Ausführender (Name, Geburtsdatum, Postanschrift, sofern nicht identisch mit Antragsteller)	
Liegt die erforderliche sprengstoffrechtliche Qualifikation des Ausführenden (notwendig bei pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien III und IV) vor? <i>(Feuerwerker fügen bitte die laut § 23 Abs. 3 der 1. SprengV erforderliche Anzeige bei.)</i>	
Verantwortlicher für Nachaufsicht und Beräumung eventueller Blindgänger (Name, Geburtsdatum)	
Verantwortlicher für Beräumung und sachgerechte Entsorgung des entstehenden Abfalls (Name, Geburtsdatum)	
Befinden sich im Umkreis von 100 Metern zum Abbrandort besonders brandgefährdete Gebäude oder Anlagen, Stroh-/ Reetdächer, Heu-/ Stroh-/ Holzlagerplätze, Kirchen, Krankenhäuser, Kinder- und Altersheime? <i>(Objektart bitte angeben!)</i>	

Befinden sich im Umkreis von 200 Metern zum Abbrandort besonders brandgefährdete Gebäude oder Anlagen, Stroh-/ Reetdächer, Heu-/ Stroh-/ Holzlagerplätze, Kirchen, Krankenhäuser, Kinder- und Altersheime? <i>(Objektart bitte angeben!)</i>	
Befinden sich im Umkreis von 100 Metern um den Abbrandort land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. Parks?	
Kürzeste Entfernung vom Abbrandort zum Wald in Metern	
Welche Schutzmaßnahmen für Schaulustige und Gäste sind vorgesehen?	
Wer wird diese Schutzmaßnahmen durchsetzen? (Name, Geburtsdatum)	

Verdeutlichung des besonderen Anlasses

Bitte verdeutlichen Sie die Besonderheit des Anlasses, zu dem das Feuerwerk gezündet werden soll; bei Bedarf auf einem weiteren Blatt als Anlage.

Begründung des besonderen Interesses

Bitte begründen Sie das besondere Interesse an der Durchführung des Feuerwerks nach 22.00 Uhr, sofern zwecks Durchführung des Feuerwerks gleichzeitig der Antrag auf Ausnahme gemäß § 10 Abs. 3 LImSchG gestellt wird.

Die Bearbeitung dieses Antrages unterliegt dem Gebührengesetz des Landes Brandenburg.

Datum der Antragstellung

Unterschrift des Antragstellers

Anlage: Lageplan/ Skizze/ Übersichtskarte über die Örtlichkeit und relevante Abstände

Die verschiedenen Anträge und Anzeigen

Mit diesem Formular können verschiedene Ausnahmen und Anträge hinsichtlich des Umgangs mit Pyrotechnik gestellt werden. Wichtig ist es zu beachten, dass für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern (pyrotechnische Gegenstände) der Kategorien II, III und IV regelmäßig mehr als nur ein Antrag auf Genehmigung gemäß § 12 Abs. 1 LImSchG zu stellen ist.

Feuerwerker, also Inhaber sprengstoffrechtlicher Befähigungsscheine und anderer relevanter Nachweise, müssen fristgemäß eine Anzeige über den Abbrand eines Feuerwerks bzw. pyrotechnischer Gegenstände vorlegen. Personen, die nicht über derartige Befähigungsnachweise verfügen, jedoch ein Feuerwerk der Kategorie II an anderen Tagen als dem 31. Dezember und dem 1. Januar abbrennen wollen, müssen zusätzlich zum Antrag auf Genehmigung des Abbrennens von Feuerwerkskörpern (gemäß § 12 Abs. 1 LImSchG) einen Antrag auf Ausnahme von den Vorschriften des § 23 Abs. 2 der 1. SprengV stellen.

Soll ein Feuerwerk nach 22.00 Uhr abgebrannt werden, ist zusätzlich ein Antrag auf Aufnahme von den Nachtruheregeln gemäß § 10 Abs. 3 LImSchG zu stellen.

Auch kann die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 der 1. SprengV zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in räumlicher Nähe zu durch sprengstoffrechtliche Vorschriften besonders geschützten Objekten (Ausnahme vom § 23 Abs. 1 der 1. SprengV) erfolgen.

Gemäß § 24 Abs. 1 der 1. SprengV kann ein Antrag aus begründetem Anlass auf Ausnahme von gewissen Altersbeschränkungen des § 20 Abs. 1 der 1. SprengV für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände gestellt werden.

Zudem kann eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 der 1. SprengV zum Erwerb von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie II, die im Rahmen des zugleich beantragten Feuerwerks Verwendung finden sollen (§ 22 Abs. 1 der 1. SprengV), beantragt werden.

Sämtliche Anträge sind bitte hinreichend zeitig beim zuständigen Fachbereich Bürgerdienste, Sachgebiet Ordnungswesen der Gemeinde zu stellen, sofern das Feuerwerk in dieser Gemeinde abgebrannt werden soll. Die Bearbeitung kann auch die Anhörung anderer juristischer oder natürlicher Personen erfordern, weshalb mindestens eine Zweiwochenfrist gewahrt werden sollte. Feuerwerker (Inhaber von sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen oder Befähigungsscheinen) beachten bitte die für sie geltenden Vorgaben des § 23 Abs. 3 und 4 hinsichtlich Anzeigefrist und -umfang.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass allein das Vorliegen einer Anzeige gemäß § 23 Abs. 3 oder eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 der 1. SprengV nicht zum Abbrand pyrotechnischer Gegenstände berechtigt. Diese Anzeige bzw. Ausnahmegenehmigung regeln lediglich die sprengstoffrechtlichen Aspekte des Umgangs mit Feuerwerk. Die örtliche Ordnungsbehörde hat darüber hinaus jedoch auch noch die voraussichtlichen Effekte der mit dem Feuerwerk einhergehenden Immissionen auf Zulässigkeit zu prüfen.

Bitte markieren Sie die von Ihnen gestellten Anträge bzw. die gestellte Anzeige-/ Antragskombination in der Rubrik des Formulars.

Die im Rahmen der Bearbeitung eines Antrags auf Durchführung eines Feuerwerks anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften sind das Landesimmissionsschutzgesetz des Landes Brandenburg (LImSchG), das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG), sowie die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der jeweils aktuellen Fassung. Die vollständigen Gesetzestexte sind in diversen öffentlich zugänglichen Gesetzessammlungen einsehbar.

Im Antragsformular erhobene Daten

Im Antragsformular werden diejenigen Personendaten sowie Örtlichkeitsbezeichnungen erhoben, die zur sachgerechten Bearbeitung des jeweiligen Antrags erforderlich sind. Eine Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im für die Antragsbearbeitung notwendigen Umfang.

Fragen nach besonderen Anlagen oder Gebäuden beziehen sich auf die Vorgaben der zu beachtenden Gesetze, ebenso wie Fragen nach räumlichen Abständen.

Antragsteller und Verantwortlicher für Kauf und Abbrennen des Feuerwerks

Sofern Antragsteller und Verantwortlicher für Kauf, Umgang und Abbrennen des Feuerwerks nicht identisch sind, bitte sämtliche Personen mit Rollenzuordnung angeben.

Hinsichtlich der Angaben zur Versicherung ist sicherzustellen, dass die Versicherung tatsächlich die beabsichtigten Handlungen des Handelnden deckt. Die Ordnungsbehörde behält sich vor, eine Prüfung der Angaben beim Versicherungsunternehmen zu veranlassen.

Angaben zum Abbrennen des Feuerwerks

Bitte geben Sie hier so konkret wie möglich die Abbrand-Dauer sowie die Örtlichkeit an. Sollte eine Postanschrift nicht vorhanden sein, geben Sie bitte die Flurstücksbezeichnung an.

Hinsichtlich der Dauer ist zu berücksichtigen, dass nach Intention des Gesetzgebers das Abbrennen von Feuerwerken regelmäßig um 22.00 Uhr (von einzelnen im Gesetz benannten Abweichungen abgesehen) beendet sein soll. Sofern eine Ausnahme des vom Gesetzgeber vorgesehen Zeitpunktes der Beendigung des Feuerwerks beantragt wird, kann diesbezüglich gemäß § 12 Abs. 2 LImSchG eine Ausnahme durch die örtliche Ordnungsbehörde gewährt werden.

Lageplan bzw. Skizze bzw. Übersichtskarte über die Örtlichkeit und relevante Abstände

Beizufügen ist ein Lageplan bzw. eine aussagkräftige Skizze der Örtlichkeit, an der das Feuerwerk bzw. die pyrotechnischen Gegenstände abgebrannt/ gezündet werden soll/en. Hierfür kann auch ein Luftbildausschnitt genutzt werden. Beispielhaft seien öffentlich zugängliche Luftbilder auf der Internetseite <https://bb-viewer.geobasis-bb.de> benannt, von denen zu diesem Zwecke Ausschnitte kopiert und dann in Text- oder Bildbearbeitungsprogrammen um die erforderlichen Markierungen und Angaben ergänzt werden können.

Dieser Lageplan bzw. diese Skizze soll relevante Abstände verdeutlichen, was erfordert, Abstände vom Abbrandort zu durch sprengstoffrechtliche Vorschriften besonders geschützten Objekten in dieser Skizze anzugeben. Ebenfalls in der Skizze zu verdeutlichen sind Abstandsangaben zu land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. Park sowie die kürzeste Entfernung vom Abbrandort zum Wald, sofern Wald in der Umgebung vorhanden ist.

Angaben zum beantragten Feuerwerk

Bitte fügen Sie eine Auflistung bei, aus der Anzahl, Kategorie, Steighöhe, je Art des pyrotechnischen Gegenstandes hervorgehen.

Sofern der Ausführende kein gewerblicher Feuerwerker ist, ist relevant, dass der nachzuweisende Versicherungsschutz tatsächlich für Handlungen dieser Person besteht.

Inhaber einer Erlaubnis- oder eines Befähigungsscheins nach sprengstoffrechtlichen Vorschriften fügen bitte die laut § 23 Abs. 4 der 1. SprengV erforderlichen Angaben in einer Anlage zur Anzeige gemäß § 23 Abs. 3 der 1. SprengV bei.

Verdeutlichung des begründeten Anlasses

Bitte verdeutlichen Sie die Besonderheit des Anlasses, zu dem das Feuerwerk gezündet werden soll; bei Bedarf auf einem weiteren Blatt als Anlage. Der Gesetzgeber verlangt eine besondere Begründetheit des im Einzelfall vorliegenden Anlasses, um Ausnahmen von den Vorschriften über das Alter für den Umgang mit pyrotechnischen Erzeugnissen, zum Erwerben pyrotechnischer Erzeugnisse durch Personen, die nicht Inhaber sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse sind, zum Zeitpunkt des Abbrennens von Feuerwerken/ Feuerwerkskörpern sowie zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in der Nähe sprengstoffrechtlich besonders geschützter Objekte im Einzelfall zuzulassen.

Begründung des besonderen Interesses

Bitte begründen Sie das besondere Interesse an der Durchführung des Feuerwerks nach 22.00 Uhr, sofern zwecks Durchführung des Feuerwerks gleichzeitig der Antrag auf Ausnahme von der Nachtruheregelung gemäß § 10 Abs. 3 LImSchG gestellt wird.

Grundsätzlich sind im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Um derartige Tätigkeiten zuzulassen und somit eine Ausnahme von diesem Verbot zu erlauben, fordert der Gesetzgeber, dass die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse steht, oder aufgrund eines besonderen überwiegenden Interesses eines Beteiligten geboten ist.

Gebührenerhebung

Die Gebührenerhebung für die Bearbeitung des jeweiligen Antrags bzw. der jeweiligen Anzeige folgt dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (Entscheidung über Erlaubnisse im Zusammenhang mit dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern, sowie Ausnahmen bezüglich der Dauer eines Feuerwerks nach § 12 LImSchG) in der jeweils aktuellen Fassung. Verwaltungsgebühren entstehen regelmäßig bei Beendigung der Amtshandlung. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren ist nicht daran geknüpft, dass eine Erlaubnis erteilt wird; auch die Versagung einer Erlaubnis begründet eine Gebührenpflicht.

SG Ordnungsverwaltung